



► **Lehraufsicht**

Rosentalstrasse 17, Postfach 25
CH-4005 Basel

Tel Zentrale +41 61 267 88 29
E-Mail: lehraufsicht@bs.ch
www.lehraufsicht.bs.ch

Merkblatt Lehrvertrags-Auflösung

Bei einer Lehrvertrags-Auflösung nehmen Sie mit der Lehraufsicht Kontakt auf. Ausserdem beachten Sie bitte folgende Punkte:

Auflösung während der Probezeit

Während der Probezeit können beide Vertragsparteien das Lehrverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen kündigen. Die kündigende Partei stellt der Lehraufsicht unverzüglich eine Kopie der Kündigung zu. Wir empfehlen, den Grund für die Kündigung im Kündigungsschreiben zu nennen.

Auflösung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Lehrverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Es endet grundsätzlich mit Ablauf der vereinbarten Lehrdauer.

Vor Ablauf der Lehrzeit können beide Vertragsparteien den Lehrvertrag auf zwei Arten auflösen: im gegenseitigen Einverständnis oder einseitig aus wichtigem Grund.

- **Im gegenseitigen Einverständnis:** Lehrbetrieb und Lernende/r (bzw. der oder die gesetzliche Vertretung) können den Lehrvertrag jederzeit gemeinsam auflösen. Das Lehrverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, den sie miteinander vereinbaren.
- **Einseitig aus wichtigem Grund:** Beide Vertragsparteien können den Lehrvertrag jederzeit auflösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer Vertragspartei nicht zugemutet werden kann, das Lehrverhältnis fortzusetzen (Art. 337 OR und Art. 346 Abs. 2 OR). Die auflösende Partei muss den wichtigen Grund schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

Besuch der Berufsfachschule

Die Bestätigung der Lehraufsicht über die Lehrvertragsauflösung regelt das Vorgehen. In der Regel können Lernende die Berufsfachschule nach einer Lehrvertragsauflösung noch während drei Monaten besuchen. Die genauen Regelungen erhalten Sie bei der Berufsfachschule. Es ist sinnvoll, die Berufsfachschule weiter zu besuchen, wenn der oder die Lernende die Lehre im gleichen Beruf fortsetzen möchte. Die auflösende Vertragspartei informiert die Berufsfachschule über die Lehrvertragsauflösung und das weitere Vorgehen.



Information ÜK-Kurszentrum

Der Lehrbetrieb informiert das Kurszentrum der überbetrieblichen Kurse (ÜK) über die Lehrvertragsauflösung.

Berufliche Neuorientierung

Nach einer Lehrvertragsauflösung kann es sinnvoll sein, die Berufswahl zu überdenken oder sich beruflich neu zu orientieren. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Wohnortskantons bietet kostenlose Informationen und Beratungen an. Die Adressen finden Sie unter www.berufsberatung.ch.

Unfallversicherung

Nach der Lehrvertragsauflösung bleibt die obligatorische Unfallversicherung noch während 30 Kalendertagen bestehen. Danach endet der Versicherungsschutz automatisch. Wer innerhalb dieser Frist eine neue Stelle antritt, ist automatisch über den neuen Arbeitgeber unfallversichert. Andernfalls müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrer Krankenversicherung melden, damit die Unfallversicherung eingeschlossen wird.

Arbeitslosigkeit

Droht eine Arbeitslosigkeit, sollten sich Lernende frühzeitig beim RAV bzw. bei der Arbeitslosenkasse ihrer Wohngemeinde melden. Die Anmeldung ist freiwillig. Arbeitslosentaggelder werden jedoch nicht rückwirkend ausbezahlt.

Weiterführende Auskünfte

www.berufsbildung.ch/de/lexikon/aufloesung-des-lehrvertrags

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Lehraufsicht gerne zur Verfügung:
www.bs.ch/lehraufsicht.